

Die Lesefassung berücksichtigt die am 28.10.2025 beschlossene Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Muldestausee sowie die am 06.05.2026 beschlossene 1. Änderungssatzung. Änderungen sind in **Rot** dargestellt. Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

| <b>Beschlusstag</b> | <b>Beschluss-Nr.</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Veröffentlichung<br/>Amtsblatt/Internet</b> |
|---------------------|----------------------|----------------------|--|
| 28.10.2015          | 255/2015             | 26.11.2015           | 25.11.2015                                     |
| 06.05.2026          | 016/2026             | 14.05.2026           | 13.05.2026                                     |

## **1. Änderungssatzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Muldestausee**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Ziff. 18 und § 22 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Muldestausee vom 06.05.2026 die folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

### **I. Ehrenbürger**

#### **§ 1**

#### **Auszeichnungen der Gemeinde Muldestausee**

Die Gemeinde Muldestausee verleiht Personen, die sich um die Gemeinde Muldestausee und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, folgende Auszeichnungen:

Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Muldestausee  
Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Muldestausee  
Würdigung des Ehrenamtes in der Gemeinde Muldestausee

Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 2**

#### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Gemeinde Muldestausee für Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen und besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Gemeinde verbunden ist oder ein Einzelhandeln, das den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Gemeinde Muldestausee in Verbindung steht.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee.

### **§ 3**

#### **Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Muldestausee in schriftlicher Form oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende, natürliche Personen verliehen werden.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Muldestausee werden die eingereichten Vorschläge vorgelegt. Der Ausschuss prüft den Antrag zur Vergabe des Ehrenbürgerrechts und weist ihn bei Fehlen der Kriterien ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gibt der Haupt- und Finanzausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der Bürgermeister eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat.
- (5) Der Gemeinderat berät und entscheidet über die beabsichtigte Verleihung des Ehrenbürgerrechts in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Das Einverständnis der für die beabsichtigte Verleihung der Ehrenbürgerrechte vorgesehenen Person ist **vor** der Beschlussfassung einzuholen.
- (7) Erst nach Vorliegen einer Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (8) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 4**

#### **Verleihungsakt**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Übergabe einer vom Bürgermeister gesiegelten Urkunde und eines Ehrengeschenkes.
- (2) Die Übergabe erfolgt durch den Vorsitzenden des Gemeinderates und den Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee in feierlicher Form vor dem Gemeinderat Muldestausee oder aus gegebenem Anlass an anderer Stelle.
- (3) Der Name der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Gemeinde Muldestausee eingetragen.
- (4) Ehrenbürger können durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder den Bürgermeister zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen werden.

### **§ 5**

#### **Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod der Inhaberin/des Inhabers oder mit einem nachträglich unwiderruflichen Verzicht.
- (2) Aus besonderem Anlass kann die Streichung von Personen - auch nach dem Tod - aus dem Ehrenbuch erfolgen.

- (3) Vergehen gegen die Menschenrechte und Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schließen die Verleihung des Ehrenbürgerrechts aus und führen zu deren Aberkennung.

## **§ 6**

### **Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens wieder aberkennen.
- (2) Die Aberkennung kann durch jedermann bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Muldestausee beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift mit hinreichender Begründung erfolgen. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Muldestausee werden die Anträge zur Prüfung vorgelegt. Bei Fehlen von Aberkennungskriterien weist der Ausschuss den Antrag zurück. Sind die Voraussetzungen für eine Aberkennung erfüllt, gibt der Ausschuss ein Votum für den Antrag ab. In diesem Fall erarbeitet der Bürgermeister eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat.
- (4) Für die Aberkennung gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Vor der Beschlussfassung sollte der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.
- (6) Der Bürgermeister teilt dem Betroffenen die Entscheidung des Gemeinderates schriftlich mit.
- (7) Der Name der Betroffenen/des Betroffenen wird im Ehrenbuch der Gemeinde gelöscht. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerrechte verliert ihre Gültigkeit.
- (8) Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

## **II. Ehrenamt**

### **§ 7**

#### **Würdigung des Ehrenamtes in der Gemeinde Muldestausee**

- (1) Für ehrenamtliche und engagierte Tätigkeit im Vereinswesen, im Bereich des Gemeinwohls oder auf dem Gebiet des Karitativen und Sozialen können in Ortschaften bis 1.000 Einwohner eine Person und über 1.000 Einwohner zwei Personen jährlich ausgezeichnet werden.
- (2) Zur Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird dem Geehrten eine Urkunde überreicht. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das „Ehrenbuch der Gemeinde Muldestausee“.

### **§ 8**

#### **Kriterien zum Ehrenamt**

- (1) Die zur Ehrung vorgeschlagene Person muss ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Muldestausee ausüben.

~~(2) Das Engagement erfolgt freiwillig, selbstlos, unentgeltlich und ohne direktes Eigeninteresse, ausgenommen sind kommunalpolitisch und gewerkschaftlich tätige Personen.~~

- (2) Die Ehrung kann auch für eine selbstlose, aufopfernde und spontane Hilfeleistung aus großer Gefahr (Einzelhandlung) ausgesprochen werden.

## **§ 9**

### **Verfahren zur Würdigung des Ehrenamtes**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Initiativen mit Sitz in der Gemeinde Muldestausee. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee mit hinreichender Begründung zu richten. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Bürgermeister legt dem Ortschaftsrat die eingereichten Vorschläge, die ihre Ortschaft betreffen, zur Beschlussfassung vor. Der jeweilige Ortschaftsrat berät und entscheidet über die beabsichtigten Auszeichnungen.
- (3) Die Ehrung erfolgt jährlich aus Anlass des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 5. Dezember. Sie wird zeitnah vorgenommen.
- (4) Die Ehrung erfolgt während eines feierlichen Empfanges durch den Vorsitzenden des Gemeinderates und den Bürgermeister.
- (5) Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein elektronisches Register geführt.
- (6) Eine wiederholte gleiche Ehrung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 ist nicht möglich, es sei denn, der Eingereichte erhält die Ehrung auf Grund eines anderen Amtes oder Dienstes.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee erfolgt am 13.05.2026.

Muldestausee, 07.05.2026

gez. Giebler  
Bürgermeister